Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Nr. 893. Montag, 21. Dezember (Erscheint täglich drei Mal.) 1874.

Prozeß Arnim.

Berlin, 19. Dezember. Um ¼4 Uhr war der Gerichtssaal am Molkenmarkt bereits gedrängt voll. Die Treppen und der Vorflur des Gebäudes füllen sich ebenfalls mit Neugierigen, so daß es gefährlich war, hindurchzupassiren. Im Saale entwickelte sich eine furchtbare Hitze. Kurz nach 4 Uhr sind alle Betheiligten mit Ausnahme Arnims selbst versammelt. Da beschließt der Gerichtshof, den Angeklagten durch seinen Rechtsanwalt Munckel von Hause holen zu lassen. Dies verursacht eine Pause von mehr als einer Stunde, während welcher das eng zusammengepferchte Publikum das Aeußerste durch Dunst und Hitze erduldet. Um 5¼ Uhr tritt der Angeklagte, der blaß und leidend aussieht, in den Saal. Er setzt sich auf die Anklagebank in gebeugter Haltung. Der Präsident beginnt das Urtheil und dessen Begründung unter feierlichem Schweigen der Versammelten mit fester Stimme zu verlesen. Der Angeklagte erscheint sehr erschöpft und elend. Oefter muß er zum Glase Wasser greifen. Bei Verkündigung des eigentlichen Urtheils erhebt er sich, wie alle Andern mit Mühe vom Sitze. **Sofort** nach Verlesung verläßt er den Saal, begleitet von seinem Sohne und den Rechtsanwälten. Eine Stunde verstreicht, ehe das Publikum sich aus den engen Räumen des Gebäudes hinaus ins Freie winden kann.

Das Erkenntniß (mit Einleitung) in Sachen wider den Grafen v. Arnim, wie solches am 19. Dezember 1874, Nachmittags 4 Uhr, in öffentlicher Sitzung publizirt worden ist, und das dem künftigen auszufertigenden Urtel zum Grunde gelegt sein wird, lautet wörtlich:

Wohl noch keine Untersuchung seit langer Zeit hat ein solches Aufsehen erregt, als die gegenwärtige. Wohl in keiner sobald haben sich vor verhandelter Sache so viele Richter außerhalb des Gerichtssaales gefunden, welche

obschon ohne Kenntniß der Thatsachen, zum Theil auch der Gesetze,

sich berufen erwähnt hätten, „für" und „wider" ihr Urtheil abzugeben,

und zwar das „Für" und „Wider" nicht blos dem Beschuldigten, sondern auch den handelnden Behörden gegenüber.

Wohl in keiner sobald haben die Leidenschaften vorher ihre Wogen so hoch gehen lassen, daß diese selbst bis an Stellen hinausschlugen, von denen man hätte meinen mögen, daß sie zu hoch stehen, um von den Gischte erreicht werden zu können.

Die Gründe

für diese Erscheinung liegen klar zu Tage. Sie liegen in der hohen Stellung des Angeklagten, in den außergewöhnlichen Umständen, unter denen der Prozeß in das Dasein trat, — und in der Sache selbst. Sind doch dabei engagirt auf der einen Seite persönliche Interessen der mannigfachsten Art, welche sich füglich zusammenfassen lassen in das eine Wort

Ehre,

auf der andern Seite aber auch öffentliche Interessen der äußern und innern Politik — auch wohl ein gut Stück Patriotismus befindet sich in Mitleidenschaft.

Alle diese Interessen indeß,

welche wohl in den Plaidoyers ihre Besprechung finden konnten und gefunden haben, bilden für den Richter nur die Staffage und Szenerie des Dramas. Seine

— ich kann wohl sagen —

schwere Aufgabe war und ist es,

die nackte, trockene Handlung selbst, frei von allem Ausschmucke, entkleidet von allem jenen interessevollen Beiwerke,

unter sein kritisches Sezirmesser zu bringen,

unbekümmert

um die Wunden, die seine Schnitte — und vielleicht nicht blos nach einer Seite hin, hervorrufen möchten,

als einziges Hülfsmittel in der Hand nur noch

das Gesetz.

Welches Gesetz? Ein Theil von dem, was überhaupt geschehen ist, geschah in Paris, als der Angeklagte dort als kaiserlich Deutscher Botschafter fungirte. Ein anderer Theil geschah in dem außerpreußischen Deutschland und ein dritter Theil (allerdings der Haupttheil) hier in Berlin.

Zum Theil (nach der Anklage formell sogar ausschließlich) haben wir es mit Handlungen zu thun, welche nach Paris fallen. Angeklagter war indeß,

wie auch schon gesagt worden ist,

zur Zeit dieser Handlungen in Paris kaiserlich Deutscher Botschafter. Das den Gesandten nach

Europäischem Völkerrechte

thatsächlich zugestandene, von

a) Professor Dr. Berner in seiner Schrift „Wirkungskreis des Strafgesetzes etc. auf Seite 206 und folgende:
b) Professor Dr. Neffter in seinem Völkerrecht, Seite 89 ff., 387 ff.
c) Klüber in seinem Staatsrechte § 466.
d) Martens, manuel diplomatique § 21 p. 46.
e) Wiquefort, Rynkershock Merlin, von Pacassy und

zahlreichen andern Rechtslehrern behaupten, von unserer Gesetzgebung in den Konsequenzen

z. B. Allgemeine Gerichtsordnung §§ 62 ff.

I. 2. Verordnung vom 26 April 1844 (Gesetzsammlung Seite 112).

Art. III. 2. Gesetz vom 26. April 1851. Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetzsammlung Seite 18b).

§ 21 des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzblatt vom 31. März 1873 Seite 61 ff.)

Kriminalordnung §§ 251 ff.

Allgemeines Landrecht § 36 Einleitung

ausdrücklich anerkannte, vom Angeklagten selbst an sich ja auch nicht bestrittene Recht der sogenannten

Exterritorialitaet

räumt den Gesandten die Exekution von der fremden, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ein und beläßt dieselben unter dem Gesetze des absendenden Staates, indem er so angesehen wird, als ob die diplomatischen Agenten gar nicht ins Ausland gekommen, vielmehr im Inlande verblieben wären. Es folgt den Gesandten danach in der That trotz der vom Vertheidigertische her laut gewordenen Zweifel auch der heimische Staatsanwalt, mit diesem der heimische Richter und mit diesem das heimische Recht. Angeklagter war und ist — abgesehen von seinen Amtseigenschaften — aber auch Deutscher und Preuße.

Es bestimmt nun

§ 4 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches,

daß wegen der thatsächlich im Auslande begangenen Handlungen **nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches** ein Deutscher verfolgt werden kann, wenn die im Auslande begangene Handlung **nach den Gesetzen des Deutschen Reiches** als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, überhaupt mit Strafe bedroht ist.

Dasjenige, was die Anklage dem Grafen Harry v. Arnim aus unserem Gesetze vorwirft, ist auch in dem in der Audienzverhandlung vom 14. Dezember verlesenen, nach gleichfalls verlesener amtlicher Auskunft der zuständigen Gesandtschaften noch fortdauernd geltenden Art. 173 des code pénal vorgesehen.

Es ist also

das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch mit den aus unserer sonstigen Gesetzgebung, einschließlich Allgemeiner Gerichtsordnung und Allgemeinen Landrechts, zu entnehmenden Ergänzungen,

dasjenige, welches im vorliegenden Falle nicht nur an der Spree, sondern auch an der Seine spricht.

Dies vorausgeschickt.

Es liegen der Anklage drei Kategorien oder besser **Serien** von Aktenstücken zum Grunde, geschieden nach dem Schicksale, welches sie erfahren haben, geschieden nach den Auslassungen des Angeklagten, aber auch wesentlich geschieden in ihrer rechtlichen Beurtheilung.

Die erst zu behandelnde Serie

ist diejenige ad passum II. der Anklage. Es besteht diese Serie aus den **zwölf** Erlassen, welche Angeklagter wegen ihres disziplinaren Inhaltes als sein Privateigenthum anspricht und zu denjenigen Akten genommen hat und nehmen zu können glaubte, die er als seine „Konflikts-Akten" signirte und als das Grab einer lang gehegten und gepflegten, innigen Freundschaft schon bezeichnet hat.

(Fünf Erlasse gleichen Inhaltes und Schicksales sind, obwohl ursprünglich auch hierher gezogen, außer Anklage geblieben und zwar vier, die auf die Versetzung, Beurlaubung, Abberufung bezüglichen verlesenen Erlasse Nr. **68, 69, 93, 130** de 1874 unter dem Anerkenntnisse der Ansprüche des Angeklagten.)

Diese zwölf incriminirten, vom Angeklagten zugeständlich gar nicht zum Archive gebracht, oder doch, soweit ohne sein Zuthun dahin gelangten, bald wieder zurückgenommenen Erlasse hat Angeklagter seinem Zugeständnisse oder doch seinen unwiderlegt gebliebenen Angaben zufolge vor dem Juni a. c. einer Person

im Außerpreußischen Deutschland

übergeben.

Die diesfälligen Handlungen würden danach in das Botschaftshotel zu Paris resp. nach Deutschland (außer Preußen) fallen.

Ausweislich der verlesenen Correspondenzacten

(Ad hibed I.)

hat Angeklagter wiederholter Aufforderung des Auswärtigen Amtes ungeachtet

(die erste Aufforderung datirt vom 6. Juli c.)

consequent der genannten Amtsstelle die Actenstücke herauszugeben sich geweigert, vielmehr erst am 3 Dezember c. dem Gerichte

— aber auch nur diesem —

unter Vorbehalt seiner Rechte überliefert.

Von diesen sämmtlich verlesenen, durch die Presse bekannt gewordenen Erlassen betreffen

Nr 224. 239. 271. 281. de 1872

Nr. 90. 102 104 de 1873

die Beziehungen Deutschlands zur Französischen Regierung, sowie die in dieser Hinsicht vom Angeklagten eingenommenen Position, im Gegensatz zu der Politik des Herrn Reichskanzlers, also den eigentlichen sogenannten **Conflict in der Sache**, zwei Erlasse

Nr. 2 und 14 de 1874

betreffen das Verhalten des Angeklagten zu den Hirtenbriefen der Französischen Bischöfe in Nancy, Angers, Nimes, 2 Erlasse

Nr. 291 de 1873 und 33 de 1874,

das active und passive Gesandtschaftsrecht der Deutschen Mittelstaaten, ein Erlaß endlich

Nr. 74 de 1874

die mangelhafte Beaufsichtigung der Botschaftskanzlei.

Die Anklage nennt sämmtliche angeführte Schriftstücke amtliche. Sie hat hierin der absendenden Amtsstelle gegenüber durchweg vollkommen Recht

Der Charakter eines Schriftstückes auf Seiten des Absenders aber ist für den gegenwärtigen Prozeß nicht relevant, und es sind daher die auf den Erlassen sich findenden, nur die Ausgangsstelle betreffenden Journal- und Depeschennummern in keiner Weise wesentlich, und zwar dies um so weniger, als ja

a) ausweislich des in der Verhandlung vorgelegten Privatbriefes des Herrn Fürsten Reichskanzlers an den Angeklagten;
b) nach dem Zeugnisse des Herrn Geh. Hofraths Roland

auch politische Correspondenzen in absolut privater Form gewechselt worden sind. Wesentlich ist für den vorliegenden Streit, ob die Erlasse auf Seiten des Empfängers als **amtliche**

nicht für die Person des Angeklagten, sondern in das Botschaftsarchiv bestimmte Schriftstücke

anzusehen sind und hierfür ist lediglich der **Inhalt** entscheidend.

Disziplinarverfügungen (Rügen, Mahnungen, Verweise) sind für die Person des Empfängers bestimmt. Verfügungen sachlichen Inhalts, also z. B. Directiven für diplomatische Agenten sind amtlichen Charakters und gehören in die Archive der empfangenden Amtsstelle, mögen sie an diese wörtlich oder an deren Chef adressirt sein. Bei Verfügungen gemischten Inhalts ist es entscheidend, ob die Rüge zum Zwecke der Directive ertheilt oder umgekehrt der sachliche Inhalt zur Begründung der Rüge — etwa wie die Urtelsgründe zum Tenor des Erkenntnisses — gegeben ist. Nicht relevant wiederum ist Form und Fassung des Tadels.

Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, erscheinen der Erlaß

Nr. 74 de 1874

als rein disziplinärer — also auf Seiten des Empfängers privater — Natur, die Erlasse

Nr. 271 de 1872, wobei es am Eingange ausdrücklich heißt, daß „neue Instruktion" nicht ertheilt werden solle, Nr. 33 de 1874, worin in sachlicher Beziehung wesentlich auf den sachlichen Inhalt des Erlasses Nr. 291 de 1873 verwiesen ist,

als überwiegend disziplinärer — also wiederum privater — Natur, die übrigen Erlasse aber

objektiv

allerdings als amtliche Schriftstücke.

Aber auch mit Beziehung auf diese letzteren Erlasse kann dem Angeklagten

die bona fides

nicht abgesprochen werden, wenn derselbe versichert,

subjektiv

diese Aktenstücke für nicht amtliche erachtet zu haben.

Die bona fides will hier so viel bedeuten als der

der dolus ausschließende

Irrthum über die thatsächlichen und rechtlichen Eigenschaften des Dokumentes § 59 des Strafgesetzbuches.

Daß in der That gutgläubiger Meinung der Angeklagte von Anfang an war, beweisen:

a) die konstatirten kaustischen Vermerke auf dem größten Theile der Erlasse:
b) die von Professor Lewis bekundete Consultation des Letztern;
c) die verlesenen Erklärungen des Angeklagten im Korrespondenz-Fascicla,

und daß Angeklagter solcher Meinung sein konnte, folgt aus dem gemischten Inhalte dieser Erlasse.

Das Maß der Berechtigung zu jener Meinung ist gleichgültig.

Eine etwas andere Gestalt nahm allerdings die Sachlage an, als an den Angeklagten, wenn auch flugs nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, die schon angezogenen Reskripte des Auswärtigen Amtes ergingen, worin Angeklagter angewiesen worden ist, jene Erlasse zurückzugeben.

Diesen Weisungen mußte er Folge geben. Er war und blieb auch als Botschafter z. D. der Disziplin des Auswärtigen Amtes, dessen vorherige Ueberordnung von ihm anerkannt ist, in dem vor diesem in seinen verlesenen Erlassen (vom Juni bis August c. im Korrespondenzfascicle) entwickelten Sinne unterworfen, und er irrte, wenn er in seinem aus der Korrespondenz verlesenen Schreiben vom 20 Juli 1874, und im Laufe der Untersuchung die Ansicht aufgestellt hat, daß auf Reichsbeamte (ein solcher war und ist er ja nach §§ 25, 29, 119, 132 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. Mai 1873) nach seiner Dispositionsstellung, abgesehen von der vermögensrechtlichen Satzungen nur von ihm angezogenen Disziplinarparagraphen 84 bis 118 über das Verfahren bei der Entfernung aus dem Amte erlitten Es müssen schon nach dem Inhalte der von ihm selbst herangezogenen Disziplinarparagraphen, die **hier** wegen des Begriffs des Disziplinarvergehens und der Strafarten, (Ordnungsstrafe, Entfernung aus dem Amte) vorausgesetzten, früheren

§§ 72, 73, 74, 75.

nothwendig zum Kreise der zugelassenen Paragraphen hinzutreten, und es ist für das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte ja ganz zweifellos, daß eine Behörde da sein muß, welche den Disziplinarfall festzustellen und das geeignete Verfahren in Anregung zu bringen hat. Eben so zweifellos ist es, daß einen Gegenstand dieser Disziplin, zumal die Pflichten abgeben müssen, mit deren Erfüllung der zur Disposition gestellte Beamte noch aus der Zeit der Aktivität her im Rückstande ist. Disziplinarkammern oder Disziplinarhof sind nur Disziplinarspruchbehörden, aber keine Disziplinaraufsichtsbehörden

§ 86 a. a. O.

Es frägt sich aber, was der Angeklagte Verantwortliches that, als er den an ihn ergangenen Weisungen nicht nachkam. Die Antwort auf diese Frage lautet: daß Angeklagter sich eines Disziplinarvergehens schuldig machte. Mit solchen Vergehen hat das Strafgericht Nichts zu schaffen.

Ob Angeklagter außer dem Disziplinarvergehen noch eines Kriminalvergehens sich schuldig machte, dafür ist zunächst die Erledigung der Vorfrage maßgebend: ob durch jene Weisungen des Auswärtigen Amtes die principaliter vorhanden gewesene bonafides des Angeklagten aufgehoben worden ist, und diese Vorfrage damit aber auch die Hauptsache ist, zu verneinen. Wäre aber auch die bonafides des Angeklagten beseitigt worden, so würde damit nur eine mala fides seu dolus superveniens konstituirt worden sein.

Der für andern Fall gegebene römische Rechtssatz mala fides superveniens non nocet), d. h. ein später erst kommender dolere schadet nicht, macht das früher putativ Erlaubte nicht zum Unerlaubten greift hier recht eigentlich durch. Daß nach Empfang der Weisungen des Auswärtigen Amtes bezüglich der Aktenstücke ad passum II. seitens des Angeklagten irgend eine schädliche Operation vorgenommen worden wäre, dafür ist Nichts erbracht. Der fortgesetzte Ungehorsam gegen die Verfügungen des Auswärtigen Amtes —

wesentlich als ein negatives Verhalten —

würde **allenfalls vielleicht** (die Annahme der mala fides vorausgesetzt), als ein Unterdrücken der in Rede stehenden Aktenstücke.

etwa im Sinne des § 274 I. des Strafgesetzbuches

angesehen werden können. Die der Anklage zum Grunde liegenden §§ 133, 348, 350, des Strafgesetzbuches begnügen sich aber mit einem blos negativen Verhalten des Angeschuldigten nicht, sondern fordern zu ihrer Anwendung ein positives Thun, „Vernichten, Beiseite schaffen, Beschädigen, Aneignen".

Da von solchem keine Rede ist, so scheiden,

nach allen Richtungen hin betrachtet,

die Dokumente ad passum II. aus dem Debet des Angeklagten aus.

Ein Gleiches!

freilich aus anderen Gründen, gilt auch von der ganzen Serie III i. e. dem Passus III der Anklage aufgezählten Aktenstücken, umfassen 11 Erlasse und 12 Berichte, zusammen

23 Schriften

mannigfachen politischen Inhalts.

Ihre Qualität als amtliche Aktenstücke ist von keiner Seite angezweifelt, und ist nach ihrem verlesenen Inhalte auch ganz unbedenklich. Daß Concepte zu den hier in Frage stehenden Berichten in der Botschaft zu Paris überhaupt gefertigt worden sind, ist unbestritten resp. zugestanden, und daß die vermißten Erlasse dem Angeklagten zugegangen sind, ist gleichfalls als erwiesen anzusehen.

5 Erlasse ad p. III.

Nr. 17, 18, 34, 91, 99 de 1872.

sind vom Angeklagten durch seinen Vertheidiger, Rechtsanwalt Munckel, am 10. November a. c. überreicht worden mit Anzeige, daß er sie nachträglich in dem Schube eines inzwischen ausgepackten Schreibtisches aufgefunden habe.

1) Erlaß (Nr. 295 de 1873) ist in dem verlesenen Berichte des Angeklagten Nr. 9 de 1874) quittirt,
2) Erlasse Nr. 26, 39 de 1874) sind dem Angeklagten von dem Grafen Wesdehlen nach dessen Zeugniß ausgehändigt worden,
   ein Erlaß (Nr. 35 de 1872) ist vom Angeklagten als ihm zugegangenen schon in der verlesenen Korrespondenz anerkannt; ein Erlaß (Nr. 210 de 1872) ist nach dem Bureauvermerke auf dem Concepte dem Angeklagten hier behändigt, ein Erlaß endlich (Nr. 15 de 1873) ist im politischen Journal der Pariser Botschaft eingetragen;

i. e. zwei Erlasse, als wie viele und welche zur Anklage gestellt sind. Ihr und der von der Anklage aufgezählten Berichtsconcepte Vermissen nach dem Weggange des Angeklagten von Paris ist bezüglich der später zurückgegeben Erlasse und des mit zurückgegebenen Berichtes Nr. 70 pro 1872 durch diese spätere Rückgabe, im Uebrigen aber durch die

a) aus dem Correspondenzfascikel verlesenen Bericht des jetzigen Botschafters Fürsten Hohenlohe über diesen Punkt,

b) durch das Zeugniß der pariser Botschaftsbeamten von Scheven und Hammerdörfer

erwiesen. Fraglich aber ist, ob die noch heute vermißten Stücke durch den Angeklagten überhaupt und ev. vorsätzlich, und die vermißt gewesenen, aber zurückgegebenen Stücke durch den Angeklagten vorsätzlich beseitigt sind, wie dies ihm zum Vorwurf gemacht ist.

Auf diese Frage konnte das Gericht nur mit dem römischen „Non liquet" antworten. Zunächst ist hinsichtlich

der zurückgegebenen 5 Erlasse und des zurückgegebenen Berichtskonzepts

der seinem Vortrag über die nachträgliche Auffindung widerlegende Gegenbeweis nicht geführt, und dieser Beweis der Schuld lag der Anklage ob. Die Anklagte glaubt dem Angeklagten nicht, und meinte resp. meint zum Theil noch aus der Korrespondenz des Angeklagten mit dem Auswärtigen Amte

1) bezüglich des Artikels im „Echo du Parlement",
2) bezüglich der diplomatischen Enthüllungen in der „Wiener Presse",
3) bezüglich des Artikels in der vorgelesenen Nr. 175 der „Spenerschen Zeitung"

die Unglaubhaftigkeit des Angeklagten herleiten zu können.

Ad 1 zieht sie den Bericht des Angeklagten vom 10. Oktober 1872 an, in welchem vom Angeklagten wegen seiner Autorschaft zu dem „Echo"-Artikel amtlich zur Rede gestellt, statt einer im Amtsverkehr mit den Dienstvorgesetzten an sich allerdings angezeigt gewesenen, klaren, bündigen und offenen Erklärung ein Herr von Kahlden, mittelbar wenigstens, als Maske vorgeführt wird. Allein es ist nicht nothwendig, daß man in jenem Berichte ein der Wahrheit entgegenstehendes, indirektes Benennen des v. Kahlden als Autor erblickt. Man kann sehr wohl darin jene ältere Art der Diplomatensprache finden, welche einladet, mehr das Nichtgeschriebene, als das Geschriebene zu lesen, und auf welchen das Anwendung findet, was Angeklagter von den Damen in einem verlesenen Berichte (über die Affaire Rothschild) sagt, daß bei diesen das Streiten der Bitte um Entschuldigung gleichstehe.

Ad 2 ist garnichts dem Angeklagten bewiesen. Die Personen, welche durch ihr Zeugniß hätten Beweis liefern können (Landsberg und Lauser) haben ihre Aussagen verweigert, und es würde unzulässig sein, ein verweigertes Zeugniß einem abgelegten gleichzustellen. Die Arnim-Landsberg-Lausersche verlesene Briefkorrespondenz aber

a. im Brieffascikel,
b. im Kopirbuch

ist nicht konkludent.

Ad 3 bezüglich der die Autorschaft in der „Spenerschen Zeitung" ablehnenden Erklärung des Angeklagten in dem verlesenen Bericht vom 14. Mai 1874 ist die Wahrheit dieser Erklärung durch das Zeugniß des Dr. Bossart erwiesen worden.

Von einer konstatirten Unglaubhaftigkeit des Angeklagten ist also keine Rede. Die Glaubhaftigkeit der Angabe des Angeklagten vielmehr

die zurückgegebenen Stücke wirklich in seinem bei der Abreise von Paris ohne sein Zuthun mitverladenen Arbeitstische ex post aufgefunden, jene Stücke also ohne seinen Willen (unvorsätzlich) von Paris mitgenommen zu haben,

folgt aus dem Umstande, daß Angeklagter in seinem verlesenen verantwortlichen Berichte vom

20. Juli 1874

nach dieser Richtung hin (wegen der Erlasse

Nr. 16, 17, 18, 34 de 1872)

schon Vermuthungen ausgesprochen hatten.

Bezüglich

der übrigen Erlasse und Berichte

des pass. III. werden die Schuldschlüsse gezogen

a. aus der Beseitigung anderer Erlasse und Berichte ad pass. I. und II. der Anklage,
b. aus dem interessanten Inhalt der vermißten Stücke,
c. aus den publizistischen Passionen des Grafen Arnim.

Das durch die Momente ad a., b., c. gewonnene Beweismaterial hat indeß wohl einen größeren oder geringeren Konjekturalwerth für den Politiker, ist indeß noch nicht geeignet, dem Richter die Dienste einer

zu unumstößlicher Ueberzeugung und zu seiner thatsächlichen **Feststellung** führenden

Indicienkette zu leisten.

Dem Momente ad a. der vorsätzlichen Beseitigung der Erlasse ad pass. I. und II. nämlich stehen

das Gleichgewicht, ja mehr als das Gleichgewicht haltend,

gegenüber

1) die nun einmal hinzunehmende Thatsache, daß Angeklagter von den angeklagten Stücken, deren sechs als aus Versehen mitgenommen, zurückgereicht hat;

2) die durch die eigenen Angaben des Angeklagten und durch das Zeugniß der Botschaftsbeamten erwiesene, für den durch die preußische Beamtenschule Gegangenen schwer faßbare Nonchalance und Ordnungswidrigkeit in der damaligen Geschäftsverwaltung auf der pariser Botschaft, namentlich

a. die mangelhafte oder unregelmäßige Führung des zu jeder Bureauverwaltung ganz unentbehrlichen Journals,
b. die unregelmäßige Deponirung der Archivalien,
c. die Unzulänglichkeit und unzweckmäßige Eintheilung des Amtslokals,
d. die Zulassung von Antichambristen zu den Archivräumen,
e. die Gestattung der Mitnahme von Aktenpiecen Seitens der Kanzlisten in ihre Behausung.

3) Die Thatsache, daß außer den zur Anklage gestellten Stücken noch andere an sich zu Passus III. zu verweisen gewesene Stücke fehlten, aber nach dem Zeugnisse des Botschaftsbeamten von Scheven hinterher sich gefunden haben, und zwar in der nichtpolitischen Registratur für die sogenannten kurrenten Sachen, so daß die

vom Fürsten Hohenlohe in seinem Berichte vom . . .

ausgesprochene Hoffnung

daß die noch fehlenden sich an noch in Paris an einem nicht geahnten Orte finden möchten,

noch nicht aufgegeben zu sein scheint. Die Möglichkeit einer Wiederfindung würde erst mit dem Momente einer (nach Zeugniß der Botschaftsbeamten) noch nicht erfolgten, vollständigen Durchforschung der kurrenten Registratur als ausgeschlossen angesehen werden können.

Den Momenten ad b, c. aber

dem angeblich interessanten Inhalte der Depeschen und der publizistischen Passionen des Grafen von Arnim

in ihrer Verbindung steht gegenüber, daß von den zur Anklage gestellten Depeschen die Berichte (als Selbstprodukte des Angeklagten) hierdurch allein interesselos für den Angeklagten) gemacht sind und auch unter den Erlassen der Eine oder Andere von vorübergehendem oder gar keinem publizistischen Werthe sich befindet; daß Angeklagter an sich journalistische Neigungen hat, ist durch eigenes Zugeständniß und das Zeugniß des Dr. Landsberg erwiesen. Scheiden sonach auch die 23 Depeschen ad pass. III. aus, so bleiben nur noch die von der Anklage

zu Serie I.

zusammengefaßten, kirchenpolitischen sieben Erlasse und sechs Berichte übrig, deren hochamtlicher Charakter vom Angeklagten selbst anerkannt worden ist.

Angeklagter soll dieselben

a. vorsätzlich bei Seite geschafft (§§ 348/133 Strafgesetzbuch) und zugleich
b. unterschlagen haben (§ 350 a. a. O.)

Es soll zunächst der zweite Gesichtspunkt angeblicher Unterschlagung in's Auge gefaßt werden. Es unterschlägt nach § 246 des Strafgesetzbuches derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, **sich rechtswidrig zueignet**.

Es kann nicht geleugnet werden, daß auch Schriften Sachen sind, an denen an sich eine Unterschlagung denkbar ist, so sehr auch die Vertheidigung sich bemüht hat, gegen die Sachqualität von Schriftstücken anzukämpfen.

Es ist ferner auch nicht zu leugnen, daß die kirchenpolitischen Dokumente für den Angeklagten „fremde" waren.

Mag es auch noch kein deutsches Zivilgesetzbuch geben und möchte es zweifelhaft sein, nach welchem Gesetzbuche im Prozesse der deutsche Reichsfiskus sein Eigenthum zu begründen gehabt haben würde, so liegt die Sache doch so, daß die vom Angeklagten **selbst** übrigens nicht aufgeworfene Frage

ob die Depeschen Eigenthum des Angeklagten waren nach § 28 Einleitung zum Allgemeinem Landrecht aus letzterem Gesetzbuche unbedenklich zu verneinen ist und die Depeschen also, als dem Angeklagten „fremde" stehen bleiben. In Besitz und Gewahrsam hat Angeklagter unbestrittenermaßen die Dokumente ad pass. I. gehabt. Es fehlt aber die rechtswidrige Aneignung, die Absicht, die Dokumente sich zu eigen zu machen und eine diese Absicht ausführende Handlung. Von den im Eigenthum liegenden Befugnissen

des Besitz-, Gebrauchs- und Verfügungsrechtes

muß der Handelnde das

erst das Eigenthumsrecht von bloßen Besitz- und Nutzungsrechten unterscheidende

Recht der unbedingten Verfügung über die Sache ihrer Substanz nach (Verbrauch, Veräußerung)

§ 1. I. 8 des Allgemeinen Land Rechts

in der Absicht haben. Und davon ist hier keine Rede.

Der bloße unbefugte **Gebrauch** fremder Sachen ist straflos und die Verwerthung des geistigen Inhaltes fremder Schriften kann nur das Vergehen des Nachdrucks konstituiren. Aber auch von der Absicht eines Gebrauchs oder einer sonstigen Verwerthung der Depeschen dem Inhalte nach ist **Nichts** erwiesen. Welcher Gedanke dem Angeklagten bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen innewohnte, davon bald nachher.

Der Vorwurf der Unterschlagung fällt danach wiederum. Gefehlt, und zwar strafrechtlich gefehlt, hat indeß Angeklagter bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen dennoch. Er hat geständlich, nachdem er kurz vor der Abreise aus Paris nach diesen Depeschen mit Eifer gesucht, dieselben verschlossen in einer Dienstmappe des auswärtigen Amtes, und diese Mappe in einen Koffer von Paris aus der Botschaft wissentlich, (also vorsätzlich) mit fortgenommen, weil er sie seinem katholischen Amtsnachfolger nicht zurücklassen zu können glaubte, und der Meinung war, sie an's auswärtige Amt abliefern zu müssen. Er hat geständlich weiter die kirchenpolitischen Depeschen in Mappe und Koffer am 29. April 1874 von Paris hierher nach Berlin mitgebracht und hat geständlich bis zum 15. Mai 1874 hier verweilt, ohne die Dokumente abzuliefern. Angeklagter hat geständlich die kirchenpolitischen Depeschen endlich in Mappe und Koffer am 15. Mai 1874 von hier auf Umwegen nach Karlsbad übergeführt. Er giebt zu seiner Entschuldigung an,

über dem ausweislich der verlesenen Korrespondenz im Mai 1874 wegen seiner publizistischen Thätigkeit ausgebrochenen Konflikte mit dem auswärtigen Amte die Depeschen und deren beabsichtigte Ablieferung an das Amt vergessen zu haben.

Der Annahme dieses Vergessens stehen indeß gewichtige Gründe entgegen, welche im Gegentheil für die Annahme der wissentlichen Mitnahme von hier — schließlich nach Karlsbad — sprechen.

I. Angeklagter hat auch von Karlsbad aus dem auswärtigen Amte keine Meldung gemacht, obwohl er dort die „vielleicht" hier unterlassene Oeffnung seiner Reisekoffer doch unzweifelhaft vorgenommen hatte. Angeklagter hat vielmehr erst auf Erinnern des auswärtigen Amtes unterm 19/21 Juni 1874 aus Karlsbad zum Besitz sich bekannt. (cf. Korrespondenzfascikel).

II. Der mit dem auswärtigen Amte damals ausgebrochene Konflikt mußte recht eigentlich den Angeklagten daran mahnen, daß und was er noch an dieses Amt abzuliefern hatte.

III. Die vom Angeklagten selbst für so hochwichtig und bedenklich gehaltenen kirchenpolitischen Depeschen betrafen eine so brennende Frage, daß die Letzteren

— um ein Bild zu gebrauchen —

auch durch die Wände des ungeöffneten Koffers hindurchleuchten mußten.

Das festgestellte Verfahren des Angeklagten dem auswärtigen Amte gegenüber bezüglich der kirchenpolitischen Depeschen, rührt allerdings aus dem Konflikte mit jenem Amte her, aber gewiß nicht daher, weil er sie vergessen hatte, sondern daher, weil er — ihres Besitzes gerade sich bewußt — aus Aerger über vermeintlich ihm angethanes Weh, opponiren wollte.

Hiermit ist das Strafgesetz übertreten worden.

Die Anklage ist, abgesehen von dem erledigten Gesichtspunkte aus § 350, gestützt auf § 348 des Strafgesetzbuchs, Absatz 2, wo mit Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate jeder Beamte bedroht ist, welcher eine ihm amtlich vertraute oder zugängliche Urkunde vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Es liegen alle Requisiten dieses Paragraphen vor:

a) die Beamtenqualität des Handelnden;
b) die amtliche Anvertrauung und Zugänglichmachung der Dokumente;
c) die vorsätzliche Beiseiteschaffung der Dokumente.

Nur fehlt die **Urkunden**qualität der Dokumente.

Was das Requisit ad c der **vorsätzlichen** Beiseiteschaffung betrifft, so liegt eine solche Beiseiteschaffung vor, wenn, wie hier, eine nicht berechtigte Entfernung des amtlichen Objektes zu mehr als kurz vorübergehendem Besitze mit dem Bewußtsein stattfindet, daß das Objekt dem ordentlichen Geschäftsbetriebe der berechtigten Amtsstelle entzogen wird. Diese Entziehung konnte dem Angeklagten nicht verborgen sein und hat sich sofort ergeben, insofern als ein Theil der kirchenpolitischen Schriftstücke vom Fürsten Hohenlohe zu Paris Mitte Juni 1874 vermißt und die Veranlassung zum Berichte vom 8 Juni 1874, damit aber der ganzen Untersuchung wurde.

Aber die von der Anklage behauptete Urkundenqualität kann nicht anerkannt werden. Es kann zugestanden werden, daß § 348, Absatz II. Strafgesetzbuch unter Urkunden nicht blos öffentliche Urkunden, und gar blos öffentliche Urkunden im beschränkten Sinne des Absatzes I versteht, jedenfalls und unzweifelhaft aber nur Urkunden im Sinne des § 267 a. a. O., weil es sonst an jeder Bestimmung und Begrenzung für diesen „neuen" Urkundenbegriff fehlen würde. Urkunden im Sinne des § 267 (öffentliche und private) sind aber lediglich nur Gegenstände, welche zum Beweise von Thatsachen oder Rechten **bestimmt** sind. Und solche Bestimmung hat die innere Korrespondenz zwischen dem auswärtigen Amte resp. dem Fürsten Reichskanzler und den auswärtigen Missionen nicht. Daß das Strafgesetzbuch für den Thatbestand der Beseitigung von Dokumenten eine Erweiterung des Urkundenbegriffes über die Grenzen des § 267 hinaus nicht gewollt hat, ergiebt recht deutlich sein § 133, welcher neben die eigentlichen Urkunden

„Register, Akten und sonstige Gegenstände"

stellt. § 348[2] des Strafgesetzbuches scheidet also wiederum aus. Es greift aber ebenso unbedenklich der oben zitirte § 1 133 des Strafgesetzbuches durch, welcher in seinem hier allein in Betracht kommenden Absatze 1 wörtlich lautet:

„Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft."

Es liegen in den Depeschen eben einfach amtliche Aktenstücke vor, die sich zur amtlichen Aufbewahrung an dazu bestimmten Orten

zuvörderst im Botschaftshotel zu Paris,
demnächst hier in Berlin in der vom Angeklagten mitgeführten Dienstmappe des Auswärtiges Amtes

befanden, ihm übrigens auch amtlich übergeben waren.

Und diese Aktenstücke hat, nach dem früher Gesagten, Angeklagter vorsätzlich, nämlich wissentlich und bewußt bei Seite geschafft, d. i. dem ordentlichen Geschäftsgange durch ihre Wegnahme nach Karlsbad entzogen. Das Bedenken, daß § 133 als Thäter der Fassung und Stelle nach einem einer Amtsstelle Gegenüberstehenden, Nichtbeamten, Dritten vorauszusetzen scheint, erledigt sich aus der Erwägung, daß unmöglich ein Beamter für das straflos bleiben kann, wofür der Nichtbeamte bestraft wird, so daß § 133 in dem Verhältnisse zu § 348. steht, daß der Beamte, wenn er Urkunden bei Seite bringt, aus dem schwereren § 348 (in dem Register, Akten und sonstige Gegenstände vielleicht auf ihre Stelle finden sollten), im Uebrigen bei Beseitigung anderer Amtsobjekte aus § 133. gestraft wird. Dem § 348 korrespondirte im früheren P. St.-G. der § 323 daselbst, dem heutigen § 133. des damaligen § 106., das k. Ob. Trib. hat in einem Judikate zu dem damaligen § 323 in Sachen contra Dornblüth am 2. Januar 1856 den gleichen Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn das Objekt der Strafthat nicht eigentliche Urkunden im technischen Sinne des Wortes sind, sondern Aktenstücke bilden, der damalige § 106. (heute § 133) Platz greife.

Die That ist, da die Depeschen in der Dienstmappe des auswärtigen Amtes

zum Zwecke der Ablieferung an dieses Letztere

hier noch an einem berechtigten Orte sich befanden, die Ablieferung an das auswärtige Amt nach dem Gutachten des Präsidenten König ja auch ganz legal gewesen sein würde; geschehen

hier zu Berlin,

als Angeklagter den Wagen bestieg, um mit den Depeschen in Mappe und Koffer nach dem Bahnhofe zur Wiederabreise nach Karlsbad zu fahren.

Berlin ist also forum delicti commissi, und damit die Kompetenz des hiesigen Stadtgerichts auch materiell begründet.

Angeklagter ist sonach überführt:

im Mai 1874 zu Berlin 13 amtliche kirchenpolitische Aktenstücke, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an dazu bestimmten Orte befanden, vorsätzlich bei Seite geschafft zu haben.

Vergehen gegen § 133 St. G. B.

Bei der Strafausmessung kamen in Betracht:

A. als Schärfungsgründe

a. die hohe Stellung des Angeklagten und die dadurch bedingten hohen Pflichten,
b. die Wichtigkeit der Depeschenserie 1 und die aus ungeeignetem Bekanntwerden ihres Gehalts drohende Gefahr,

B. als Milderungsgründe hingegen:

a. die am 28. Juni 1874 Inhalts des Korrespondenzfascikels stattgefundene Rückgabe der Depeschen,
b. die durch den verlesenen Erlaß vom 21. Dezember 18.. schon vor Alters her bezeugte Eigenmächtigkeit einer Anzahl diplomatischer Agenten in der Disposition über Archivalien.

Die eben angeführten Milderungsgründe sind eben nur solche, nicht etwa Strafausschließungsgründe. Die Depeschenrückgabe war nur die Reparatur des zugefügten Schadens. Und üble Gewohnheiten vermögen Unerlaubtes nicht etwa im Observanzwege zum Erlaubten umzustempeln.

Zuletzt

war noch die Frage der Anrechnung der vom Angeklagten erstandenen Untersuchungshaft

§ 60 Str.-Ges. Buch.

Kollegium hat nach reiflicher Erwägung geglaubt, die anfänglich maßgebend gewesenen Gesichtspunkte nicht zu den seinigen machen zu sollen, ja nicht zu den seinigen machen zu können und die Strafe lediglich auf Grund der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Sachlage wägen zu müssen. Es ist denn aus allen vorgetragenen Erwägungen

Im Namen des Königs

erkannt:

daß der Angeklagte, Kaiserliche Deutsche Botschafter z. D. Graf Harry von Arnim nicht der Urkunden-Unterschlagung und nicht des Amtsvergehens, wohl aber des Vergehens wider die öffentliche Ordnung schuldig und deshalb unter Auferlegung der Kosten mit einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten zu belegen, wovon indessen ein Monat durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt zu halten.

Von Rechts Wegen.

Der Angeklagte hörte die Verkündigung des Urtheils ruhig an, ohne eine Bewegung zu verrathen und verließ dann in Begleitung seines Sohnes den Gerichtssaal. Vorher theilte der Vorsitzende noch einen Beschluß des Gerichtshofes mit, dahin gehend, daß nunmehr die Freiheitsbeschränkungen, welche noch über den Verurtheilten verhängt seien, für aufgehoben zu erklären und dem Polizeipräsidium eine dahin gehende Anweisung zugehen werde. Staatsanwalt Tessendorf erklärte, daß er in Gemäßheit des Erkenntnisses gegen die Verfügung nichts einzuwenden habe. Das Urtheil war auf Anordnung des Vorsitzenden, dem die „Nat. Z." während des ganzen Verlaufs der Verhandlungen ein anerkennenswerthes Entgegenkommen gegen die Vertreter der Presse nachrühmt, in mehreren Exemplaren vervielfältigt worden, die unter die anwesenden Berichterstatter vertheilt wurden.

Zum Kullmann'schen Attentat.

Die „Nordd. Allg. Ztg." bringt heute folgende Darlegung:

Bald nach dem Kullmann'schen Attentat haben wir über einen anderen Mordanschlag gegen den Fürsten Bismarck eine kurze Mittheilung gemacht. Da die Gründe nicht mehr obwalten, welche es rathsam machten, mit den Namen der Betheiligten und anderen Einzelnheiten zurückzuhalten, so lassen wir eine vollständige Darlegung des Falles hier folgen:

Im September 1873, zu einer Zeit, wo bischöfliche Hirtenbriefe die Leidenschaften gegen die in Deutschland angeblich stattfindende Verfolgung der katholischen Kirche auf's Höchste aufgeregt hatten, ging einem französischen Erzbischof ein anonymer Brief ohne Ortsangabe, datirt vom 9 September 1873, zu, welcher folgendermaßen begann: Ich nehme mir die ehrerbietige Freiheit, Ihnen Folgendes auseinanderzusetzen. Wir haben in Preußen einen Elenden, welcher, nachdem er unser armes Frankreich an den Rand des Abgrunds gebracht hat, jetzt nicht scheut, den Bestand der christlichen Familie zu vernichten. Seine Erbitterung gegen die katholische Religion kennt keine Grenze und ich glaube, daß es Zeit ist, dieser Wuth einen Zügel anzulegen. — Ich willige ein, der Arm zu sein, welcher das Ungeheuer treffen soll, vorausgesetzt, daß Sie glauben, daß Gott es mir verzeihen wird, wenn ich die Tage dieses Elenden abkürze. — Merken Sie wohl, wenn Sie Willens sind, mir die Geldmittel zu liefern, so wird dieses Ungeheuer seine fluchwürdige Laufbahn geendet haben, ehe das Jahr verflossen ist. Ueberlegen Sie es wohl, es ist Zeit zu handeln. Ich verlange für dieses gute Werk 40,000 Franken, um meiner Frau und meinen vier Kindern ihren Lebensunterhalt zu sichern, und 20,000 Franken, um die Sache zu einem guten Ende zu führen. Falls Sie einverstanden sind, mir diese Summe zu geben, wird Frankreich und unsere heilige Sache an diesem Ungeheuer gerächt sein, ehe das Jahr abgelaufen ist. Um den Klerus nicht zu kompromittiren, bitte ich, mit mir in folgender Weise zu korrespondiren (es folgt ein sinnreich ausgedachtes Chiffresystem). Auf diese Weise wird Niemand unsere Korrespondenz errathen können und ich würde Sie bitten, Ihre Briefe nicht mit Ihrem Namen zu zeichnen, und vor Allem muß das Aeuß

Ih. es Briefes die größte Einfachheit haben und kein Zeichen, daß derselbe vom Erzbisthum kommt, an sich tragen.

In Erwartung Ihrer Entschließung genehmigen Sie, Monsignor, meine Gesinnungen, welche unserer heiligen Sache völlig ergeben sind

Ihr unterthänigster Diener.

Nachschrift. Ich bitte Sie, diesen Brief aufzubewahren.

Diesem Briefe folgte sofort ein zweiter, an denselben Würdenträger adressirt, welcher folgendermaßen lautete: Ich habe die Ehre, Sie zu fragen, ob der Klerus die Absicht hat, dem Briefe, welchen ich gestern an Sie richtete, Folge zu geben. — Inliegend schicke ich Ihnen meine Photographie, damit Sie den Mann kennen, welcher Frankreich und unsere heilige Sache mit demselben Schlage rächen will. — Indem ich um Ihren heiligen Segen bitte, bin ich u. s. w. Dieser Brief war mit dem Namen des Absenders, Duchesne Poncelet, unterzeichnet und gab am Rande die genaue Adresse: in Seraing, Rue Léopold.

Der Erzbischof theilte diese Briefe seiner Regierung mit, die keine Zeit verlor, den Fürsten Bismarck zu benachrichtigen.

Die von der belgischen Polizei mit Bereitwilligkeit angeordneten Nachforschungen bestätigten die Richtigkeit der angegebenen Adresse. In der genannten Wohnung lebte ein Handwerker des Namens Duchesne. Dieser Mann hatte bisher ein unbescholtenes Leben geführt, war verheirathet, hatte Kinder. Nach dem Zeugniß seiner Behörde besuchte er weder am Tage noch Abends das Wirthshaus oder Kaffeehaus, gehörte einer anständigen Familie an, ging zur Messe und Beichte und machte überhaupt den Eindruck eines ernsthaften, gesetzten Mannes in guten Vermögensverhältnissen und von mittlerer Bildung. In der ersten Hälfte des Jahres 1873 hatte er mehrere Monate lang in einem großen Fabriketablissement bei Aachen als Werkführer gearbeitet und es gelang, von dorther Proben seiner Handschrift zu erhalten, wonach die Identität der an den Erzbischof gerichteten Briefe als von ihm herrührend nicht mehr zweifelhaft war. Dagegen paßte die von ihm seinem zweiten Briefe beigelegte Photographie nicht auf seine Person. Es gelang indessen, denjenigen zu ermitteln, welchen diese Photographie darstellte. Es war dies ein genauer Freund des Schreibers, welcher mit Letzterem früher in derselben Werkstatt gearbeitet hatte, Namens Gaudy und zur Zeit in Lille, Rue Bethune wohnhaft. Daß beide im Komplott waren, bedarf keiner Erwähnung. Wäre der Erzbischof auf das Anerbieten eingegangen, so hätte der französische Mordgeselle die Geldsummen leicht erheben können, da die Aehnlichkeit seines Aeußern mit der übersandten Photographie ihn legitimirt haben würde. Andererseits lief er keine Gefahr im Falle der Entdeckung, da er alsdann den Einwand vorschützen konnte, daß man ohne seine Genehmigung sich seiner Photographie bedient habe, um ihn zu kompromittiren.

Im Laufe der Nachforschungen ergab es sich, daß am 21 September desselben Jahres der Duchesne in der von ihm früher angegebenen Chiffer einen dritten Brief an den Erzbischof gerichtet hatte, welcher, entziffert, folgenden Wortlaut hatte: „Ich habe die Ehre, Ihnen meinen Brief vom 10 dieses zu bestätigen und Sie zu bitten, mich Ihren Entschluß wissen zu lassen. Ich stehe zu Ihrem Befehle."

Ihr ergebenster Diener

Duchesne.

Nachschrift. Es ist kein Augenblick zu verlieren, sondern Zeit, zu handeln."

Diese Sachlage war so ernst, daß eine Ueberwachung beider Individuen veranlaßt werden mußte. Es dauerte auch nicht lange, daß Duchesne sich zu einer Reise nach Deutschland rüstete, ob mit oder ohne Fonds, ist nicht bekannt. Im Augenblick der Abreise ging ihm indessen von einem Kameraden aus Deutschland, bei dem angeblich die Aachener Polizei unvorsichtige Nachfragen gehalten, eine Warnung zu, daß er an der Grenze nicht sicher sein werde, und er zog es vor, seine Reise aufzuschieben.

Hier liegt also aktenmäßig ein Komplott vor, ausgesonnen von ausländischen Fanatikern, ernsthaften Männern, unter Umständen, welche jeden Gedanken an eine Mystifikation oder Gelderpressung ausschließen. Es ist von Angehörigen der ultramontanen Partei aus politischen Motiven ein Bündniß eingegangen, gegen Empfang einer Geldsumme von einem ausländischen Prälaten den leitenden Staatsmann des deutschen Reiches durch Meuchelmord um das Leben zu bringen.

Kann man Angesichts solcher Thatsachen noch im Ernste behaupten, daß den gegen die Staatsgesetze in Wort, Schrift und That sich auflehnenden Geistlichen und Laien nicht eine Mitschuld beizumessen ist, wenn die durch ihre Aufreizungen in ihrem Gewissen verwirrten Beichtkinder sich zu Mordthaten verbünden?

Wir haben gehört, daß die ultramontane, auf alle Leidenschaften des Volkes berechnete Presse dem katholischen Pfarrer in Kissingen bittere Vorwürfe gemacht hat, weil er einen Dankgottesdienst für Erhaltung des Lebens des Fürsten Bismarck abgehalten hat; es entzieht sich aber unserer Kenntniß, was die höhere Geistlichkeit von diesem Akte christlicher und patriotischer Pflichterfüllung geurtheilt hat.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 20. Dezember.

— Der Justizminister hatte im Reichstag erklärt, daß — als Hrn. Majunke die Aufforderung zuging, sich binnen 8 Tagen zur Haft zu stellen — einberichtet wurde: „der Adressat sei nach der Aussage des Direktors Eirund auf unbestimmte Zeit verreist; Aufenthalt ist unbekannt." — Hr. Eirund (Direktor der Aktiengesellschaft „Germ.") erklärt darauf, daß eine offizielle Anfrage bezüglich des Aufenthaltsorts M.'s bei ihm überhaupt nicht ergangen sei; nur eine Privatperson habe sich danach erkundigt. Hr. Majunke habe in Sachen der Louise Lateau eine Rundreise durch Belgien gemacht, den Marschall Bazaine besucht und zur Gewinnung von Korrespondenten sich nach London und Kopenhagen begeben. Anfangs November sei Majunke zurückgekehrt.

Breslau, 19. Dezbr. [Amtsantritt des Oberpräsidenten] Nachstehende Bekanntmachung ist der „Schles. Z." zur Veröffentlichung zugegangen:

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Dezember cr. allergnädigst geruht haben, mich zum Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, bin ich heute in dieses Amt eingetreten. Die Behörden und Bewohner der Provinz bitte ich um dasjenige Vertrauen, dessen ich zur Erfüllung meiner Aufgabe bedarf. Alle meine Kräfte werde ich dem Wohle und Gedeihen Schlesiens widmen. Breslau, den 19. Dezember 1874.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf Arnim.

Breslau, 20 Dezember. [Der Wechsel im Oberpräsidium.] Graf Arnim-Boitzenburg, unser neuer Oberpräsident ist am Mittwoch hier eingetroffen und hat am Tage darauf seine Amtsgeschäfte übernommen, auch bereits eine Sitzung der ersten Regierungs-Abtheilung beigewohnt. — Was das Aeußere unseres neuen Provinzial-Chefs anbelangt, so überragt er den gewöhnlichen Menschenschlag um Kopfeslänge, trägt einen röthlich-blonden Vollbart und erinnert in seinem feinen hocharistokratischen Wesen sehr an einen seiner Vorgänger, den Grafen Stolberg. Herr von Nordenflycht ist aus Dresden wieder hierher zurückgekehrt und wird erst zum Neujahr mit der Familie dahin übersiedeln. Nach dem Wortlaut des ihm zugegangenen Erlasses ist er mit ¾ seines bisherigen Gehaltes in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die hierin liegende Begünstigung, soll er seinem Universitäts-Freunde, dem Minister des Innern, Grafen Eulenburg, zu danken haben. Er selbst hat in Bekanntenkreisen geäußert, daß ihm der Grund seiner zur Dispositionstellung erst durch die Zeitungen bekannt geworden sei. Aus der jüngsten Zeit erzählt man sich übrigens noch einige eklatante Vorkommenheiten. — Bei der Anwesenheit des Kaisers in Ohlau gab Letzteres wie bekannt am zweiten Jagdtage ein Diner, während am ersten Tage die Stände des Ohlauer Kreises dem Kaiser ein solches angeboten hatten. Seitens des Hofmarschallamtes war dem Herrn Oberpräsidenten die Einladungsliste der distinguirtesten Personen Schlesiens zur Begutachtung vorgelegt worden und von diesem der auf der Liste befindliche Name des hies. Oberbürgermeister v. Forckenbeck gestrichen worden. Das war Sr. Majestät bemerklich gemacht worden, worauf dieser den auf der Liste befindlichen Namen des Herrn v. Nordenflycht gestrichen und den des Herrn v. Forckenbeck eigenhändig wiederhergestellt haben soll. Thatsache ist, daß der Erstere an dem vom Kaiser gegebenen Diner nicht Theil genommen, sondern an dem betreff. Tage hier seinen gewöhnlichen Amtsgeschäften obgelegen hat. Der Kronprinz blieb am zweiten Jagdtage im hies. Palais über Nacht und inspizirte am Tage darauf sein Drag.-Regt. in Oels. Weder bei der Ankunft, noch bei der Abfahrt ist Herr von Nordenflycht auf dem Perron des Bahnhofes gesehen worden, da auch der Kronprinz sich über die beabsichtigte Ausschließung des liberalen Oberbürgermeisters v. Forckenbeck mißbilligend geäußert haben soll. Dieses, gelinde gesagt, eigenwillige Schmollen hat selbstverständlich höheren Ortes sehr unangenehm berührt. Der Verkehr unseres früheren Ober-Präsidenten mit der Dominsel ist noch immer ein sehr intimer und außerordentlich reger, erst vorgestern langte in der Equipage des Fürstbischofs ein Diener mit einem Packet, dem Aussehen nach Schriftstücke enthaltend, vor der Wohnung des Herrn von Nordenflycht an; dort hielt sich derselbe fast eine halbe Stunde lang auf ohne das Packet wieder mitzunehmen. Durch den Sturz des Vorgenannten soll auch die Stellung eines hiesigen hohen Lokal-Beamten außerordentlich erschüttert worden sein und will man in gutunterrichteten Kreisen wissen, daß auch dessen Abberufung bevorstehen soll. Das an den Ober-Präsidenten v. N. gerichtete Kondolenzschreiben aus Regierungskreisen ist von den Räthen 2c. der Liegnitzer Regierung ausgegangen.

Hannover, 18. Dezbr. Wie die „Hildesh. Ztg." vernimmt, ist dem Bischofe von Hildesheim nunmehr der Gehalt gesperrt worden. In Folge dessen sind die Zwangsvollstreckungen sistirt.

Paderborn, 19 Dezbr. Der Bischof Martin von Paderborn ist zum 5. Januar nach Berlin vor den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten geladen worden.

Wien, 19. Dezbr. Das Herrenhaus hat heute den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für 1875 und dann das Militärpensionsgesetz in zweiter und dritter Lesung unverändert nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen. Von dem Ministerpräsidenten, Fürsten v. Auersperg, wurde darauf im Namen des Kaisers die Vertagung des Reichsraths bis zum 20. Januar k. J. ausgesprochen.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 21. Dezember.

— Der „Staatsanzeiger" veröffentlicht das Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Provinzial-Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 7,200,000 Mark Reichswährung, III. Emission. Dasselbe datirt vom 2. November 1874. Die Anleihe dient zur Einlösung der auf Grund der Privilegien vom 19. Juli 1857 und vom 10 September 1869 emittirten noch im Umlaufe befindlichen fünfprozentigen Provinzial-Obligationen der Provinz Posen und zur Verstärkung der Mittel der Provinzial-Hilfskasse zu Posen und wird aus dem Reichs-Invalidenfonds gewährt. Die Obligationen, welche in Abschnitten von 3000, 1500, 600 und 300 Mark Reichswährung ausgefertigt werden, sind mit 4½ pCt. jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Obligationen ab mit jährlich wenigstens einem und höchstens sechs Prozent des ursprünglich nominellen Schuldkapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, zu tilgen.

Bromberg, 20 Dezbr. [Rechtsanwalt Munckel] aus Berlin, der Vertheidiger Arnim's, trifft morgen hier ein, um in der Appellationsinstanz einer Untersuchungssache die Vertheidigung zu führen. (Br. Z.)

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.** Im Jahre 1875 wird der Ueberschuß des Versicherungsjahres 1870 an die betreffenden Banktheilhaber zurückgegeben werden. Derselbe beträgt 2,586,546 Mark und entspricht mit Rücksichtnahme auf die daran theilhabende Prämiensumme von 6,990,666 Mark einer Dividende von 37 pCt.

Vermischtes.

* **Berlin**, 17. Dezbr. Der hiesigen Sternwarte ist seitens der deutschen astronomischen Expedition von der Station Tschifu im nordöstlichen China heute Abend folgende Meldung zugegangen: „Venusdurchgang erfolgreich beobachtet, Kontakt-Beobachtungen, Heliometer-Messungen und photographische Aufnahmen glänzend gelungen. Offiziere von Sr. M. Schiff „Arkona" haben uns trefflich unterstützt. Valentiner."

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Paris, 20. Dezember. Die Linke hat beschlossen, die Regierung morgen wegen des Einstellungsbeschlusses der Untersuchung gegen das Appel au Peuple zu interpelliren. Dem „Droit" zufolge bezieht sich der Einstellungsbeschluß nur auf die zu zweiter Linie Angeschuldigten, während die Untersuchungsrichter den andern Angeschuldigten gegenüber, welche Deputirte oder Mitglieder der Ehrenlegion sind, inkompetent seien. Die Untersuchungsrichter mußten die Autorisation zur weiteren gerichtlichen Verfolgung der Letztgenannten von der Nationalversammlung zu erhalten suchen. Die ihnen vorgesetzte Behörde hätte das aber nicht genehmigt.

Petersburg, 20. Dezember. Die hiesigen Zeitungen besprechen jetzt die in den höheren Lehranstalten stattgehabten Wirren auf Grund der klar gestellten Thatsachen. Nirgends wird seitens der Zeitungen besonders Bedenkliches konstatirt. Mit Recht wird nicht der Jugend alle Schuld zugetheilt, sondern wie vom „Golos" auf die Verantwortlichkeit der Professoren und die Pflichtversäumnisse derselben hingewiesen. „Ruski Mir" bespricht die Angelegenheit im Allgemeinen. Die „Petersburger deutsche Zeitung" widmet der medizinischen Akademie einen längeren Artikel. In den Schulen herrscht jetzt vollständige Ruhe. — Den betreffenden Ministerien liegen mehrere Eisenbahnprojekte, darunter das einer Zweigbahn nach Dorpat vor.

Zur Brotfrage.

(Eingesandt.)

Die vereinigten Weißbäckermeister unserer Stadt haben, „gezwungen durch die Einführung der neuen Münze", beschlossen, von Neujahr 1875 ab eine Reihe Semmeln, welche bisher zu 10 Pfennigen verkauft wurde, für 10 Neupfennige oder 1 Sgr. zu liefern, die Sonntagszugabe wegfallen zu lassen 2c., wie dies in der betr. Annonce bekannt gemacht worden ist. An und für sich involvirt diese Preisfestsetzung noch nicht eine Vertheuerung der Backwaaren; denn in derselben Annonce ist ausdrücklich gesagt, daß „die Gewichtsfrage des Gebäcks der freien Konkurrenz überlassen werde". Man darf also wohl erwarten, daß die Herren Bäcker, gezwungen durch die Konkurrenz, die Backwaaren, entsprechend den angesetzten höheren Preisen, auch entsprechend größer liefern werden, zumal bekanntlich vom 1. Januar nächsten Jahres ab die Mahlsteuer in Wegfall kommen wird. Es dürfte nun vielleicht von Interesse sein, zu konstatiren, um wieviel billiger nach Wegfall der Mahlsteuer die Bäcker dieselbe Quantität Weißbrot oder, was dasselbe ist, um wieviel größer sie für denselben Preis das Weißbrot liefern können. Für den Zentner Weizenmehl werden gegenwärtig incl. des 50pCt. Kommunalzuschlages, an Mahlsteuer gezahlt 1 Thlr. 10 Sgr., d. h. also pro Pfund Weizenmehl 4,8 Pfennige. Da nun ein Pfund Weizenmehl durch Aufnahme von Wasser im Durchschnitt 1½ Pfund Weizenbrod giebt, so würden demnach von dem Preise für diese Quantität Weizenbrot nach Wegfall der Mahlsteuer 4,8 Pfennige in Abzug zu bringen sein, oder, was dasselbe bedeutet, von dem Preise für ein Pfund Weizenbrod: 3,2 Pfennige. Es könnte also das Pfund (500 Gramm) Weizenbrot, welches gegenwärtig die Bäcker unserer Stadt zu 2½ Sgr. verkaufen, von Neujahr ab zu 22 Neupfennigen verkauft werden, oder, was gleichbedeutend ist, für 10 Neupfennige (1 Groschen) könnten, statt gegenwärtig 200 Gramm: 224 Gramm Weißbrot geliefert werden. Es entspräche dies also einer Vergrößerung des Brotes um 12 Prozent.

Es wird abzuwarten sein, ob die freie Konkurrenz unter den Bäckern eine derartige Gewichtszunahme der Semmeln herbeiführen wird. Beim Roggenbrode wird die Gewichtszunahme in Folge der Aufhebung der Mahlsteuer nur 3 pCt. betragen können, da gegenwärtig pro Zentner Roggenmehl nur 10 Sgr. Mahlsteuer (incl. 50 pCt. Kommunalzuschläge) gezahlt werden: es würde also ein Roggenbrod zu 5 Sgr., welches gegenwärtig 3½ bis 4 Pfd. wiegt, um ca. 60 Gramm schwerer geliefert werden können.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 19 Dezbr., Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Dezember 18⅔, pr. April-Mai 56 Mk. 20 Pf. Weizen pr April-Mai 185 Mk. Roggen pr. Dezember 52¾, pr. April-Mai 148 Mk Rüböl pr. Dezbr. 17⅓, pr. April-Mai 55½ Mk., pr. Juni-Juli 56½ Mk. Zink fest.

Bremen, 19 Dezember. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 10 Mk. 95 Pf. Ruhig.

Hamburg, 19. Dezember. Getreidemarkt. Weizen loko still, auf Termine still. Roggen loco still, auf Termine ruhig. Weizen 126-pfd. pr. Dez 1000 Kilo netto 189 B., 187 G., pr. Dezember-Januar 1000 Kilo netto 189 B., 187 G., pr. Jan.-Febr. 1000 Kilo netto 190 B., 189 G., April-Mai 1000 Kilo netto 191 B., 190 G. — Roggen pr. Dezember 1000 Kilo netto 165 B., 163 G., pr. Dezember-Januar 1000 Kilo netto 164 B., 162 G., pr. Jan.-Februar 1000 Kilo netto 162 Br., 161 G., April-Mai 1000 Kilo netto 153½ Br., 152½ G. Hafer u. Gerste still. Rüböl geschäftsl., loco und pr. Dezember 56, pr. Mai pr. 200 Pfd. 57. Spiritus leblos, pr. Dezbr. 44½, Febr.-März 45, pr. April-Mai 45½, Mai-Juni pr. 100 L. 100 pCt. 46. Kaffee fest, Umsatz 1500 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loko 10, 80 B., 10, 70 G., pr. Dezember 10, 70 Gd., pr. Januar-März 10, 80 Gd., pr. Aug.-Dezember 12, 10 G. Wetter: Schnee.

Liverpool, 19. Dezember, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 8,000 B., davon für Spekulation und Export 1000 Ballen. Matt. Amerikanische Verschiffungen angeboten schwächer.

Middl. Orleans 7¾, middling amerikan 7 5/16, fair Dhollerah 4⅝, middl. fair Dhollerah 4½, good middling Dhollerah 4, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, fair Broach 5, new fair Domra 5, good fair Domra 5⅜, fair Madras 4¾, fair Pernam 7⅞, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8½.

Liverpool, 19 Dezbr., Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmaßlicher Umsatz 8,000 B. Unverändert. Tagesimport 2000 B. amerikanische.

Köln, 19. Dezember, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter: Regen. Weizen fester, hiesiger loko 7, —, fremder loko 6, 22½, pr. März 19 Mk. 55 Pf., pr. Mai 19 Mk 45 Pf. Roggen besser, hiesiger loko 6, 7½, pr. März 15 Mk. 55 Pf., pr. Mai 15 Mk. 20 Pf. Hafer fest, loco 6, 22½, pr. März 18 Mk. 50 Pf., pr. Mai 18 Mk. 40 Pf. Rüböl still, loko 9 1/10, pr. Mai 31 Mk. 10 Pf

Antwerpen, 19. Dezember, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen unverändert. — Roggen behaupt., inländischer 20. Odessa —. Hafer ruhig Riga —. Petersburg 22½. Gerste fest.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 27 bez. und B., pr. Dezember 25½ bz, 26¾ B., pr. Januar 26½ bez. 26¾ Br., pr. Februar 26 bez. 26¼ Br., pr. Januar-März 26¼ Br. Weichend.

Paris, 19. Dezember, Nachmittags. (Produktenmarkt.) Weizen beh., pr. Dezember 25, 50 pr. Januar-Febr. 25, 50, pr. Januar-April 25, 50, März-Juni 26, 00. Mehl ruh., pr. Dezember 53, 25, Jan.-Febr. 53, 25, pr. Januar-April 53, 50, pr. März-Juni 54, 25. Rüböl behaup., pr. Dez. 74, 50, pr. Jan. 75, 00, Jan.-April 76, 00, pr. Mai-August 77, 50. Spiritus beh. pr. Dezember 54, 00, Mai-August 56 50. — Wetter: —.

Glasgow, 19. Dezember. Roheisen. Mixed numbers warrants 82 Sh 6 d.

Amsterdam, 19. Dezbr., Nachmittags. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen pr. März 277, pr. Mai 278. Roggen pr. März 190½. pr. Mai 185½ Raps pr. April —. —

Manchester, 19 Dezember, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 12, 30er Water Clayton 13¼, 40er Mule Mayoll 11¾, 40r Medio Wilkinson 13⅝, 36r Warpcops Qualität Rowland 13, 40r Double Weston 13½, 60r Double Weston 15¾, Printers 16/16, 34/16 8½-pfd. 117. Ruhig, aber fest.

Berlin, 19. Dezbr. Wind: S. Barometer 27, 11. Thermometer früh — 2° R. Witterung: bedeckt.

Roggen hat auch heute keinerlei nennenswerthe Aenderung im Werthe erfahren. Der Umsatz auf Termine blieb eng begrenzt. Loko ist der Handel still; die mäßigen Offerten räumen sich nur langsam. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis 53⅝ Rt. per 1000 Kilogr. — Roggenmehl fest. Gekündigt 500 Ctr. Kündigungspreis 7 Rt. 17 Sgr. per 100 Kilgr. — Weizen war ziemlich beliebt und ist die Befriedigung des Begehrs doch nur unter Bewilligung fester und etwas erhöhter Forderungen möglich gewesen. — Hafer loko sehr matt, Termine hingegen fest. Gekündigt 3000 Ctr. Kündigungspreis 61½ Rt. per 1000 Kilogr. — Rüböl fortwährend leblos — Spiritus hat sich kaum zu behaupten vermocht; der Handel in dem Artikel war heute sehr schwach. Gekündigt 20,000 Liter. Kündigungspreis 18 Rt. 17 Sgr. per 10,000 Liter-pCt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 55—70 Rt. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 6⅞ bz., Dezbr.-Jan. —, April-Mai 189½—190½ Rm. bz, Mai-Juni 191—191½ Rm bz, Juni-Juli 192½ 193 Rm. bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 52—57 Rt. nach Qual. gef., russischer 52½—53, inländ. 54½—56 ab Bahn bz., per diesen Monat 53⅝—¾ bz., Dezbr.-Jan 152½—153 Rm. bz., Jan.-Febr. —, Frühjahr 149½ Rm bz, Mai-Juni 148½ Rm bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 51—64 Rt. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 54—64 Rt nach Qual. gef., ostpreuß. 57—60½, neuer russ 57—60, galiz. u. ungar. 55—58½, pom. u. meckl. 60—62 ab Bahn bz, per diesen Monat 61½—62—61½ bz. Dez.-Jan. —, Frühjahr 174 Rm. bz., Mai-Juni 171 Rm nom., Juni-Juli 170 Rm bz. Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 66—78 Rt. nach Qual., Futterwaare 61—64 Rt. nach Qual — Raps per 1000 Kilgr. — — Leinöl loko per 1000 Kilogr. ohne Faß 20 Rt. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 17⅔ Rt. bz., mit Faß —, per diesen Monat 18⅓—¹/₂₄ bz., Dez-Januar —, April-Mai 57 Rm. bz. u. B., Mai-Juni 57,5 Rm. bz, Sept. Okt. 60,5 Rm. bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 1000 Kilogr. mit Faß loko 8⅔ Rt. bz., per diesen Monat 8½ bz., Dezbr. 8½ Rm. bz., Jan. Febr. 24 5 Rm. bz., Febr.-März —, März-April —. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 18 Rt. 10 Sgr. bz, per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 18 Rt 19—17 Sgr. bz., Jan.-Febr. 55,7—6 Rm bz., April-Mai 57,6 Rm. bz, Mai-Juni 57 9 Rm. bz., Juni-Juli 59 Rm. bz., Juli-August 60 Rm. bz, Aug.-Sept. 60,8 Rm. bz. — Mehl Weizenmehl Nr. 0 9 5/12—9 Rt., Nr. 0 u. 1 8 7/12—8 Rt., Roggenmehl Nr. 0 8⅓—8 Rt., Nr 0 u. 1 7 11/12—7½ Rt. per 100 Kilogr. Brutto unversteuert inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto unversteuert inkl. Sack per diesen Monat 7 Rt. 17 Sgr. bz., Januar 22,75 Rm. bz. Jan.-Febr. 22,60 Rm. bz., Febr.-März 22,40 Rm. bz, März April —, April-Mai 22,10 Rm. bz. (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
19 Dezbr.	Nachm. 2	27" 8''' 03	— 0°7	SW 2	bedeckt. St.
19 "	Abnds. 10	27" 6''' 66	— 0°7	SSO 1-2	trübe. St.
20 "	Morgs. 6	27" 5''' 35	— 2°4	S 2	trübe. St.
20. "	Nachm. 2	27" 4''' 06	— 1°7	NW 1-2	bedeckt. Schnee.
20. "	Abnds. 10	27" 4''' 12	— 1°9	W 1	trübe. St.[1]
21. "	Morgs. 6	27" 5''' 11	— 2°2	W 0 1	bedeckt. Ni.

[1] Regenmenge: 29,7 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 19. Dezbr. 1874 12 Uhr Mittags 0,50 Meter.
" " 20 " " " " 0,42 "

Breslau, 19 Dezember.
Geschäftslos.

Freiburger 104. do. junge —. Oberschles. 165. R. Oder-Ufer St. A 117⅛. do. do. Prioritäten 116. Franzosen 185¾. Lombarden 77½. Italiener —. Silberrente 68¼. Rumänier 33⅛. Bresl. Diskontobank 88¼. do. Wechslerbank 77¼. Schles. Bankv. 110. Kreditaktien 140¼. Laurahütte 135. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 91⅞. Russ. Banknoten 94½. Schles. Vereinsbank 93¼. Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. 67½. Kramsta 90. Schlesische Zentralbahn —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 19. Dezbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Contremine drückt.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 119¾. Pariser Wechsel 95⅛. Wiener Wechsel 106½. Franzosen 324¼. Böhm. Westb. 208. Lombarden 134½. Galizier 256¼. Elisabethbahn 202½. Nordwestbahn 158½. Kreditaktien 243. Russ. Bodenkredit 89⅝. Russen 1872 98½. Silberrente 68¼. Papierrente 63⅞. 1860er Loose 109½. 1864er Loose 168¾. Amerikaner de 82 97⅞. Deutsch-österreich. —. Berliner Bankverein 83⅛. Frankfurter Bankverein 85. do. Wechslerbank 82. Bankaktien 1049½. Meininger Bank 96⅝. Hahn'sche Effektenbank 116¼. Darmstädter Bank 388¼. Brüsseler Bank 105¼.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 242½, Franzosen 321, Lombarden 134½, Nordwestbahn —.

Frankfurt a. M., 19 Dezbr., Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 242. Franzosen 324. 1860er Loose —, Lombarden 134½, Galizier 256, Silberrente —. Nordwestbahn 158¾. Bank-Aktien 1047. Papierrente —, Albrechtsbahn —, Elisabethbahn —, Böhmische Westbahn —, Darmstädter Bankaktien —. Ziemlich fest.

Wien, 19. Dezbr. Sehr still. Gesammtverkehr höchst unbedeutend. Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Dux-Bodenbacher Eisenbahn ihren Jahrcoupon mit 3-4 Fl. einzulösen.

Nachbörse: Sehr matt. Kreditaktien 236, 50. Franzosen 309, 00, Galizier 245, 00, Lombarden 128, 00, Anglo-Austr. 139, 75, Unionbank 112, 75, Nordwestbahn —, —.

[Schlußcourse.] Papierrente 69, 90. Silberrente 74, 85. 1854er Loose 104 70. Bankaktien 997, 00. Nordbahn 19,15. Kreditaktien 237, 50. Franzosen 308, 75. Galizier 245, 25. Nordwestbahn 153 50. do. Lit. B. 69, 50. London 110, 95. Paris 44, 50. Frankfurt 92, 70. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 167, 50. 1860er Loose 109, 60. Lomb. Eisenbahn 128, 00. 1864er Loose 135, 00. Unionbank 113, 75. Anglo-Austr. 142, 00. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 92. Dukaten 5, 25. Silberkoupons 106, 20. Elisabethbahn 194, 50. Ungarische Prämienanleihe 82 50. Preußische Banknoten 1, 64 1/10.

Wien, 19. Dezbr., Nachmitt. Kreditaktien 237, 25, Franzosen 309, 00, Galizier 245, 50, Anglo-Austr. 142, 00, Unionbank 113, 75, Nordwestbahn 153, 00, Lombarden 128, 25. Geschäftslos. Renten fest.

London, 18 Dezember, Nachmittags 4 Uhr.
Platzdiskont 5¼ pCt.
6proz. ungar. Schatzbonds 89¾.
Konsols 92 1/16. Italien. 5proz. Rente 67⅞. Lombarden 11⅝. 5proz Russen de 1871 99½. 5proz. Russ. de 1872 99½. Silber 57½. Türk. Anleihe de 1865 44¾. 6proz. Türken de 1869 54⅝. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103. do. 5 pCt. fundirte 103⅛. Oesterreich. Silberrente 68¼. Oesterr. Papierrente 62¾.

Paris, 19 Dezember, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 61,52½. Anleihe de 1872 99, 17½, Italiener 68, 22½, Franzosen 691, 25, Lombarden 286, 25, Türken 45, 22. Ruhig.

Paris, 19. Dezember, Nachmittags 3 Uhr. Fest.
[Schlußkurse.] 3 proz. Rente 61, 57½. Anleihe de 1872 99, 22½. Ital. 5proz. Rente 68, 40. Ital. Tabaksaktien — —. Franzosen 695 00. Lombard. Eisenbahn-Aktien 287, 50. Lombard. Prioritäten 250 75. Türken de 1865 45, 22½. Türken de 1869 277, 00. Türkenloose 123, 00.

New-York, 18 Dezember, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 11½, niedrigste 11⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D 85½ C. Goldagio 11½. ⁵/₂₀ Bonds de 1885 117⅜. do. neue 5proz. fundirte 113⅛. ⁵/₂₀ Bonds de 1887 120½. Erie-Bahn 27½. Zentral-Pacific 95¾. New-York Zentralbahn 100½. Baumwolle in New-York 14⅛. Baumwolle in New Orleans 13⅞. Mehl 5 D. 00 C. Raffin. Petroleum in New York 11½. do. Philadelphia 11¼. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 22 C. Mais (old mixed) 96 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8⅛. Kaffee (Rio-) 18. Getreidefracht 9.

Berlin, 19 Dezember. Die heutige Börse eröffnete in wenig fester Haltung, die auswärtigen Notirungen waren wenig günstig, aus Wien matter eingetroffen und übten im im Verein mit einer auf allen Verkehrsgebieten ziemlich gleichmäßig herrschenden Lustlosigkeit einen Druck auf die Coursbewegung aus. Nichtsdestoweniger hielt sich das Angebot ziemlich reservirt und sind diesem Umstande hervorragend die ziemlich bescheidenen Coursveränderungen zu danken. Weder auf spekulativem Gebiet noch auf dem Kapitalsmarkte erlangten die Umsätze größere Ausdehnung, namentlich aber blieben die Kassawerthe der industriellen Gebiete geschäftsstill.

Der Geldstand ist etwas weniger flüssig und stellt sich in Folge hiervon im Privatwechselverkehr das Diskonto etwas höher auf 4⅛ bis ¼ Prozent für erste Devisen.

Von den österreichischen Spekulationspapieren wurden Kreditaktien zu etwas matteren Coursen ziemlich lebhaft umgesetzt. Franzosen und Lombarden konnten sich besser behaupten, blieben aber im Uebrigen ziemlich vernachlässigt.

Die fremden Fonds und Renten hatten zu wenig veränderten Coursen mäßige Umsätze für sich; Türken waren steigend, Italiener fest, Oesterreichische Renten still, 1860er Loose schwächer; Russische Anleihen fest und theilweise gefragt.

Deutsche und Preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe wurden theilweise bei recht fester Tendenz lebhafter gehandelt. — In Prioritäten fanden nur unbedeutende Abschlüsse zu meist behaupteten Coursen statt; vereinzelt erfuhren Preußische 4 und 4½prozentige größere Nachfrage, während Oesterreichische mehrfach schwächer wurden.

Auf dem Eisenbahnaktien-Markte entwickelte sich gleichfalls nur geringfügiger Verkehr. Die Course waren durchschnittlich schwach behauptet.

Von Preußischen Werthen gingen Rheinisch-Westfälische Devisen lebhafter um, während Berliner Devisen, Magdeburg-Halberstadt, Oberschlesische 2c. still blieben; das letztere gilt auch von leichten inländischen Aktien, von denen nur Berlin Görlitz, Märkisch-Posener lebhafter umgingen.

Oesterreichische Nebenbahnen waren wenig fest und leblos; Galizier weichend, Nordwestbahnaktien fest und wie erstere ziemlich belebt. Rumänische Stamm Aktien hatten zu weichenden Coursen mäßige Umsätze für sich.

Bankaktien und Industriepapiere blieben vernachlässigt und in den Coursen wenig verändert; spekulative Hauptdevisen, besonders Montanwerthe matter aber ziemlich belebt.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105½ bz
Staats-Anleihe	4½	99¾ bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	90⅝ bz
Prm.St.Anl. 1855	3½	129 bz
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	74¾ G
K. u. Neum.Schld.	3½	94 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	100⅞ G
Berl. Stadt-Obl.	5	102½ G
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	90 G
Berl. Börsen-Obl.	5	100¼ G
Pfandbriefe: Berliner	4½	100½ bz
do.	5	105½ B
Kur- u. Neum.	3½	87½ G
do. do.	4	95¾ B
do. neue	4½	103 G
Ostpreußische	3½	87½ bz
do. do.	4	95¾ bz
do. do.	4½	101⅝ bz G
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	87¼ bz
do. neue	4	94¼ bz
Posensche neu	4	93¼ G
Schlesische	3½	85¼ G
Westpreußische	3½	86⅛ bz
do. do.	4	95⅛ bz
do. Neuland.	4	94½ bz
do. do.	4½	100⅞ G
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	98 bz
Pommersche	4	97½ G
Posensche	4	97¼ G
Preußische	4	97¾ G
Rhein.-Westf.	4	99 bz
Sächsische	4	98½ G
Schlesische	4	97¼ bz
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	106⅝ bz II. 104⅝ bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb. I.u.II.	5	102½ bz
Pomm. Hyp.Pr.B.	5	103 G
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100½ bz
do. (110rückz.)unk.	5	107 bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	100 bz G
Rhein. Prov.-Obl.	4½	101½ bz
Anhalt. Rentenbr.	4	97½ G
Meininger Loose	—	5⅜ G
Mein. Hyp. Pfd.B.	4	100½ B
Hmb. Pr.A. v.1866	3	54¾ B
Oldenburger Loose	3	41½ B
Bad.St.-A. v.1866	4½	101½ G
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	117½ B
Neuebad.35fl.Loose	—	40⅝ G
Badische St.-Anl.	4½	105½ G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	118½ B
Deff.St.-Präm.-A.	3½	111½ bz
Lübecker do.	3½	56⅛ G
Mecklenb. Schuldv.	3½	88½ bz A —
Köln-Mind. P.-A.	3½	103¼ G

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103½ B
do. do. 1882 gek.	6	97⅞ B
do. do. 1885	6	101 13/16 bz
Newyork. Stadt-A.	7	100 B
do. Goldanleihe	6	99⅞ bz
Finnl. 10Thl. Loose	—	12⅝ G
Italienische Anl.	5	67¼ B
do. Tabaks-Obl.	6	99 G
do. do.Anl.70prz.	6	588 bz
Oester.Pap.-Rente	4⅕	63¾ bz
do. Silberrente	4⅕	68¼ B
do. 250fl.Pr.Obl.	4	109⅞ bz
do. 100 fl.Kred.-L.	—	116⅝ bz
do. Loose 1860	5	109⅜ bz
do. Pr.-Sch.1864	—	96 G
do. Bodenkr.-G.	5	87⅞ G
Poln. Schatz-Obl.	4	87 bz
do. Cert.A. 300fl.	5	95 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	82½ G
do. Part.O.500fl.	4	108½ G
do. Liqu.-Pfandb.	4	68⅜ bz
Raab-Grazer Loose	4	82½ bz
Franz. Anl. 71. 72.	5	99¾ G
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	- - [bz fl. 104½]
Rumän. Anleihe	8	104 G
Russ. Bodenkr.Pfd.	5	89 5/16 bz
do. Nicolai-Obl.	4	86 B
Russ.-engl. A. v.62	5	101½ G
do. " "	3	73¼ bz
do. " " v.70	5	103 G
do. " " v.71	5	100½ B
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86 G
do. 6. " "	5	96½ bz
do.Prm.Anl.de64	5	163½ G
do. " " 66	5	160 G
Türk. Anleihe 1865	5	43½ bz
do. do. 1869	6	54¼ B
do. do. kleine	6	54½ G
do. Loose (vollg.)	3	122 G
Ungarische Loose	—	55¼ bz G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	60½ G
Barm. Bankverein	5	90¼ G
Berg.-Märk. Bank	4	83 G
Berliner Bank	4	81 B
do. Bankverein	5	84 G
do. Kassenverein	4	296½ G
do. Handelsges.	4	120¼ bz
do. Wechslerbank	5	51½ bz
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅓	89¼ G
Bresl. Discontobk.	4	88 G
Bk.f.Ldw. Kwilecki	5	58 bz G
Braunschw. Bank	4	113½ G
Bremer Bank	4	115 G
Stralb. f.Ind.u.H.	5	76½ bz G
Centralb. f.Bauten	5	57 bz
Coburg.Creditbank	4	80½ bz B
Danziger Privatbk.	4	118 G
Darmstädter Kred.	4	155½ B
do. Zettelbank	4	106⅜ G
Dessauer Kreditbk.	4	97½ B
Berl Depositenbank	5	96 G
Deutsche Unionsbk.	4	77½ bz G
Disc. Commandit	4	182⅛ G
Genf. Credbk.i.Liq.	—	5⅜ G
Geraer Bank	4	107¾ bz G
Gewb. H. Schuster	4	66½ bz
Gothaer Privatbk.	4	111 G
Hannoversche Bank	4	108⅜ G
KönigsbergerV.-B.	4	80½ B
Leipziger Kreditbk.	4	158½ bz
Luxemburger Bank	4	113⅜ bz B
Magdeb. Privatbk.	4	107 G
Meininger Kredbk.	4	97¼ bz G
Moldauer Landesb.	4	50 B
Norddeutsche Bank	4	147¾ G
Nordd.Gr.Cr.A..B	7½	105½ G
Ostdeutsche Bank	4	77¼ G
do. Produktenbk.	4	11 B
Oesterr. Kreditbank	5	141¼ bz
Posener Prov.-Bk.	4	108⅛ etw bz G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	¾ G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	109⅞ bz G
do. Bankantheile	4½	153¾ bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	120½ B
Rostocker Bank	4	111 B
Sächsische Bank	4	127 bz
Schles. Bankverein	4	109½ bz
Thüringer Bank	4	100½ bz G
Weimarische Bank	4	80 G
Prß.Hyp.Versicher.	4	129 G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	91 G
do. II. Em.	5	98½ G
do. III. Em.	5	98½ G
Bergisch-Märkisch.	4½	100 bz G
do. II.Ser.(conv.)	4½	99½ B
III. Ser. 3 v. St g.	3½	85½ B
do. Lit. B.	3½	85½ B
do. IV. Ser.	4½	99½ G
do. V. Ser	4½	99½ B
do. VI. Ser.	4½	99½ B
do. Düsseld.-Elb.	4	92 B
do. II. Ser.	4½	97¾ G
do. Dortm.-Soest		91½ B
do. II. Ser.	4½	98¾ B
do. (Nordbahn)	5	102⅝ G
Berlin-Anhalt	4	97½ bz
do. do.	4½	100¾ B
do. Lit. B.	4½	100¾ B
Berlin-Görlitz	5	102¾ G
Berlin-Hamburg	4	94½ G
do. II. Em.	4	94½ G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	92½ G
do. Lit. C	4	92⅝ G
Berl.-Stett. II.Em	4	93 B
do. III. Em.	4	93 B
do. IV. S.v.St.g.	4½	101⅞ bz
do. VI. Ser. do.	4	93½ bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	98⅞ G
Köln-Krefeld	4½	96½ G
Köln-Mind. I.Em.	4½	101½ B
do. II. Em.	5	103½ G
do. do.	4	95¼ G
do. III. Em.	4	93½ G
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	93½ G
do. V.Em.	4	93 B
Halle-Sorau-Gub.	5	98⅝ bz
Märkisch-Posener	5	100¼ G
Magdeb.-Halberst.	4½	100⅜ B
do. do. 1865	4½	100 bz
do. do. 1873	4½	100⅜ G
do. Wittenb.	3	72½ G
Niederschl.-Märk.	4	97 G
do.II.S.a62½thlr.	4	95 G
do. c. I. u. II. Sr.	4	97 G
do. con. III. Ser.	4	97 G
Oberschl. Lit. A.	5	93 B
do. do. B.	3½	85 G
do. do. C.	4	93 B
do. do. D.	4	92½ G
do. do. E.	3½	85 B
do. do. F.	4½	100¾ B
do. do. G.	4½	99¾ B
do. do. H.	4½	100¾ B
do. Em. u. 1869	5	103½ G
Brieg-Neisse	4½	98 bz
Kosel-Oderberg	4	93¾ G
do. III. Em.	5	103¼ G
Niederschl. Zweigb.	3½	79½ B
Stargard-Posen	4	99½ bz
do. II. Em.	4½	99½ G
do. III. Em.	4½	99½ G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103½ G
RechteOder-Ufer I.	5	103⅛ B
Rhein. Pr.-Oblig.	5	93 G
do. v. Staate gar.	4	90 bz
do.III.v.1858 u.60	3½	100 B
do. 1862, 64, 65	4½	100 B
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	101⅞ bz
do. II. Em.	4½	101⅞ bz
Schleswig	4½	98¾ G
Thüringer I. Ser.	4½	94 B
do. II. Ser.	4	100 G
do. III. Ser.	4½	93 B
do. IV. u. V. Ser.	4	100¼ G
Galz. Carl-Ludwb.	4½	94¼ G
Kaschau-Oderberg	5	77½ bz
Ostrau-Friedland	5	75½ B
Ungar.Nordostbhn.	5	66⅛ bz
do. Ostbahn	5	62 bz G
Lemberg Czernowitz	5	71⅞ B
do. II. Em.	5	79⅛ G
do. III. Em.	5	72⅛ G
Mähr.Grenzbahn	5	71 G
Oesterr.-Franz.St.	4½	317¾ bz
Oestr. Nordwestb.	5	86 G
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	248¾ bz
do. Lomb. Bons de 1875	6	101½ G
do. do. de 1876	6	102½ G
do. do. de 1878	6	103½ G
Czarkow-Azow	5	98¾ G
Jelez-Woronow	5	98¾ G
Kozlow-Woronow	5	99½ G
Kursk-Charkow	5	99 bz
Kursk-Kiew	5	99½ G
Mosko-Rjäsan	5	100½ G
Rjäsan-Kozlow	5	99½ G
Schuja-Iwanow	5	98¾ G
Warschau-Teresp.	5	98¾ B
kleine	5	98⅛ G
Warschau-Wiener	5	99½ bz
kleine	5	99½ bz

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	27⅝ G
Altona-Kieler	5	114¾ G
Amsterd.-Rotterd.	4	104 bz
Bergisch-Märkische	4	86 bz
Berlin-Anhalt	4	137½ bz
Berlin-Görlitz	4	74⅝ B
do. Stammpr.	5	99⅝ bz
Balt. russ. (gar.)	3	53¼ G
Brest-Kiew	5	62 G
BreslauWarsch.S.	5	37¾ bz
Berlin-Hamburg	4	202¼ G
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	90½ bz
Berlin-Stettin	4	145 B
Böhm. Westbahn	5	89⅝ G
Brest-Grajewo	5	33½ G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	103¼ bz
Köln-Minden	4	128 G
do. Lit. B.	5	107½ bz G
Crefeld Kr.Kempen	5	2¼ bz
Galiz.Carl-Ludw.	5	110¾ B
Halle-Sorau-Gub	4	25⅜ bz
do. Stammpr.	5	47⅝ G
Hann. Altenbeken	5	20⅞ G
Löbau-Zittau	3½	92 G
Lüttich-Limburg	4	12 bz G
Ludwigshaf.-Bexb.	4	183½ bz
Kronpr.-Rudolph	5	66¼ G
Märkisch-Posen	4	26¾ bz
do. St.-Prior.	5	59¾ bz B
Magdeburg-Halb.	4	96⅛ G
do. St.-Prior.B.	3½	72½ bz B
Magdeb.-Leipzig	4	249¾ bz
do. Lit. B.	4	93 G
Mainz-Ludwigsh.	4	131⅞ B
Münster-Hammer	4	99 G
Niederschl.-Märk.	4	98⅞ bz G
Nordh. Erf. gar.	4	52 B
do. Stammpr.	4	42 G
Oberhess. v.St.gar.	3½	71½ bz
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	165½ B
do. Litt. B.	3½	150 bz
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185¾ G
do. Südb.(Lomb.)	5	79 bz
Ostpreuß. Südbahn	4	38⅜ G
do. Stammpr.	5	76⅛ G
Rechte Oderuferb.	5	117⅛ bz
do. Stammpr.	5	116¼ G
Reichenberg-Pard.	4½	67 G
Rheinische	4	136¼ G
do. Lit.B.v.St.g.	4	92 G
Rhein-Nahebahn	4	18¾ bz
Russ.Eisb.v.St.gr.	5	103¾ G
Stargard-Posen	4½	101½ bz
Rum. Eisenbahn	5	32¾ bz
Schweizer Westb.	4	18¾ G
do. Union	4	7½ bz
Thüringer	4	117½ bz
do. B. gar.	4	90½ G
Tamines Landen	4	3½ G
Warschau-Wiener	5	90⅛ bz

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	110¾ G
Souvereigns	—	6 24⅝ bz
Napoleonsdor	—	5 13 bz
Dollar	—	1 11⅞ bz
Imperials	—	5 18 G
Fremde Banknoten	—	99⅞ bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99⅞ G
Oesterr.Banknoten	—	91⅝ bz
do. Silbergulden	—	96⅛ bz
Russ. Not. 100 R.	—	94 5/16 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 250fl. 8T.	3½	144½ bz
do. do. 2M.	3½	143¾ bz
London 1 Lstr. 8T.	2	6. 25 15/16 bz
Paris 300 Fr. 8 T.	4	81½ bz
do. do. 2M.	5	80½ bz
Belg. Bankpl. 300 Fr 8 T.	4½	81½ bz
do. 300 Fr. 2M.	4½	81 G
Wien 150 fl. 8 T.	5	91¼ bz
do. do. 2M.	5	90⅝ bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	56. 20 G
Leipzig 100Thl. 8T.	5½	99¾ G
Petersb. 100R. 3W.	6	93 15/16 bz
do. do. 3M.	6	93 3/16 bz
Warsch. 100R. 8T	6	94 3/16 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	71 bz
Bazar-Actien	—	118 G
Bischweil.Tuch-Fb.	—	17 B
Berliner Papierfb.	—	44 B
do. Bockbrauerei	—	65 B
do.Brauer.Tivoli.	—	92⅞ bz
Brauer. Patzenhof.	—	105 bz
Brauerei Moabit	—	55 bz
Bresl.Br.(Wiesner	—	28 G
Deut. Stahl-J. A.	—	6¾ G
Erdmannsd. Spin.	—	53½ G
Elbing. M. Eisenb.	—	1⅝ bz
Flora, A.-Ges. Berl	—	15½ B
Forster, Tuchfabrik	—	44 B
Gummifbr. Fonrob	—	47¼ G
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	57¼ B
Kön. u. Laurahütte	—	134½ bz
Königsberg. Vulkan	—	30½ G 32½
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	29 bz
Marienhütte	—	65 G
Münnich, Chemnitz	—	30¼ G
RedenhütteAkt.-G.	—	26 B
Saline u. Soolbad	—	41 G
Schles Lein Kramst	—	90 bz
Ver.Mgd. Spr.Br	—	44½ bz
Wollbanku.Wollw.	—	42 G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	2600 G
Aach Rück-Vers.G.	—	580 G
Allg.Eisenb. Vs.G	—	489 G
Berl. Ld.u.W.V G	—	260 G
do. Feuer-Vers.G	—	363 G
do. Hagel-Ass.-G	—	232 G
do. Lebens-V.-G.	—	680 G
Colonia, F.-V.-G.	—	1930 G
Concordia, L.-V.G.	—	675 G
Deutsche F.-V.-G.	—	186 G
do. Trsp.-V.-G	—	135 B
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	305 G
Düsseldorf. do.	—	380 B
Elberfeld. F.-V.G.	—	880 B
Fortuna, Allg Vrs.	—	270 G
Germania, L.-V.G.	—	136 G
GladbacherF.V.G.	—	394 B
Kölnische Hag V.G	—	124 B
do. Rückvers.Ges.	—	126 G
LeipzigerFeuerv.G	—	1990 G
Magdb. All.Unf.V.	—	97 G
do. Feuer-V.-G.	—	775 G
do. Hagel-Vers.G.	—	69 G
do. Lebens-V.-G.	—	102 G
do. Rückvers.-Ges.	—	167 G
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	245 G
Nordstern, Leb.V.G	—	206 G
Preuß.Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp.V.-A.G	—	128½ G
do. Lebens-V.-G.	—	105 bz
do. Nat.-Vers.G.	—	234 B
Providentia, V.-G.	—	160 G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	65 B
Sächsische do. do.	—	62 G
Schles. Feuer-V.G.	—	190 B
Thuringia, Vers.G.	—	101 B
Union, Hagel-Ges.	—	104 B
do. See- u. Fl.-V	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.